

„... hinter dem Volk hergehen“ (EG 31)

Ekklesiologische Argumente für eine synodale und subsidiäre Ausübung des Bischofsamtes

Michael Böhnke

Wenn man das Leitungshandeln der Kirche in den vergangenen 50 Jahren an den möglichen und traditionell bewährten Formen kirchlicher Autoritätsausübung misst, nämlich hierarchisch, synodal, kollegial und subsidiär¹, dann wird man feststellen müssen, dass in jüngster Vergangenheit ein Bemühen um das Gleichgewicht dieser vier fundamentalen Vollzugsformen von Leitungsgewalt in der Kirche kaum handlungsleitend gewesen sein dürfte.

So ist die Autorität des synodalen Handelns strukturell und systematisch durch die Bestimmungen zum nur beratenden Charakter der Bischofs-² sowie der teilkirchlichen Synoden³ geschwächt worden. Zwar hat Papst Paul VI. die Bischofssynode als Verfassungselement der Kirche eingerichtet, ein Eigenrecht billigte er ihr jedoch nicht zu. Nach Meinung von Peter Walter handelt es sich bei der von Christus Dominus angeregten Bischofssynode um ein „von Anfang an [...] missglückte[s] neue[s] Instrument“⁴ zur Stärkung der Synodalität in

¹ Vgl. H. Heinemann, *Lex Ecclesiae Fundamentalis – eine verpaßte Chance?*, in: P. Krämer (Hg.), *Die Kirche und ihr Recht* (Theologische Berichte, 15), Zürich u. a. 1986, 139–158, bes. 155ff. Dort werden Hierarchie, Synodalität, Kollegialität und Subsidiarität als Verfassungsprinzipien der Kirche angesehen.

² Vgl. die Ordnung zur Bischofssynode von Paul VI., *Apostolica sollicitudo*, in: AAS 57 (1965), 775–780, sowie die Aktualisierung, in: AAS 98 (2006), pp. 755–779, beides einsehbar unter: http://www.vatican.va/roman_curia/synod/documents/rc_synod_20050309_documentation-profile_ge.html [11.5.2015].

³ Vgl. die Instruktion der Kongregationen für die Bischöfe und für die Evangelisierung der Völker über die Diözesansynoden, einsehbar unter: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cbishops/documents/rc_con_cbi-shops_doc_20041118_diocesan-synods-1997_ge.html [11.5.2015].

⁴ P. Walter, *Konzil – Konziliarität. Einige historisch- und systematisch-theologische Streiflichter*, in: <http://www.konstanzer-konzil.de/cms/upload/Vortraege/Vortrag-Walter.pdf>, 5 [4.5.2015].

der Kirche. Ebenso wenig kommt den durch das Kirchenrecht von 1983 neu geordneten Diözesansynoden eine Eigenrechtsmacht zu. Zudem wurde parasynodales Handeln in einzelnen Bistümern auf die für Synoden geltenden Rechtsgrundlagen verpflichtet.⁵ Das Handeln des Papstes bzw. der Diözesanbischöfe durfte durch die Autorität der Synoden in keinsten Weise eingeschränkt werden. Sie allein sollen bestimmen können, wann und was synodal geschieht.

Ebenso ist die Autorität des kollegialen Handelns strukturell und systematisch durch die Festlegung des Status der Bischofskonferenzen⁶, die ihnen mögliche Behandlungsmaterie sowie die Approbations- und Rekognitionsregelungen für ihre Beschlüsse geschwächt worden. So etwas wie die Königsteiner Erklärung sollte, so könnte man mutmaßen, nicht wieder vorkommen. Das kollegiale Handeln der Bischöfe wurde durch die Bestimmungen über die Bischofsynode und die Bischofskonferenzen, jene als dauerhafte Einrichtungen kirchlichen Rechts, zwar institutionalisiert, diese Institutionen durften das Handeln des Papstes wie auch der Diözesanbischöfe jedoch in keiner Weise einschränken.⁷

Drittens ist die Autorität des subsidiären Handelns in der Kirche nach einer 1985 von der Kurie vom Zaun gebrochenen und sich über 18 Jahre hinziehenden Diskussion⁸ strukturell und systematisch unmöglich gemacht worden. Der von Papst Pius XII. und seinen Nachfolgern vorgetragene Lehrmeinung zur innerkirchlichen Geltung des Subsidiaritätsprinzips hat Papst Johannes Paul II. widersprochen.⁹ Dass der einzelne Mensch der Kirche vorgeordnet sei und es dank

⁵ Ebd.

⁶ Vgl. cc 447–459 VIV/1983.

⁷ Vgl. W. Beinert, Art. Kollegialität, in: Ders., B. Stubenrauch (Hg.), Neues Lexikon der katholischen Dogmatik, Freiburg – Basel – Wien 2012, 408–410.

⁸ Vgl. D. Deckers, Subsidiarität in der Kirche. Eine theologiegeschichtliche Skizze, in: J.-P. Wils, M. Zahner (Hg.), Theologische Ethik zwischen Tradition und Modernitätsanspruch. Festschrift für Adrian Holderegger zum sechzigsten Geburtstag (= Studien zur theologischen Ethik, 110), Fribourg – Freiburg i. Br. – Wien 2005, 269–295.

⁹ Vgl. P. Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben Pastores gregis vom 16. Oktober 2003, Nr. 56, einsehbar unter: http://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_20031016_pastores-gregis.html [14.5.2015].

der eschatologischen Ausrichtung der Kirche, die sich in der Differenz von Kirche und Reich Gottes ausspricht, keinen „Totalanspruch der Kirche auf den Menschen“¹⁰ geben könne, soll, nimmt man dieses Verdikt ernst, aus der Perspektive der letzten beiden Päpste ebenso wenig gelten wie die Lehrmeinung des Zweiten Vatikanischen Konzils, dass die Kirche in und aus Teilkirchen bestehe. Dagegen hat die Kongregation für die Glaubenslehre bekanntlich die Lehrmeinung von der ontologischen und geschichtlichen Vorordnung der Gesamtkirche vor die Teilkirchen gesetzt.¹¹ Durch beides wurde die Autorität sowohl der Einzelnen, mit ihrer Geistbegabung und ihrem Gewissen, wie auch der kleineren sozialen Einheiten in der Kirche als eigenständigen Handlungssubjekten nachhaltig geschwächt. Wiederum durfte das hierarchische Leitungshandeln von Papst und Bischöfen in keinsten Weise beeinträchtigt werden.

Die Hierarchie schwächte synodales, kollegiales und subsidiäres Leitungshandeln zugunsten ihres primatial und monarchisch verstandenen hierarchischen Leitungshandelns, das seinerseits durch eine Reihe weiterer Maßnahmen gestärkt wurde, beispielsweise durch Festschreiben von Vorbehalten, Zentralisierung von Kompetenzen, zunehmende Normierung kirchlichen Handelns, Ausbau von Kontrollmechanismen und Ausweitung von Gehorsamsverpflichtungen. Grundgelegt wurde die hierarchische Variante des Leitungshandelns durch ein Fortschreiben vorkonziliarer potestas-Ekklesiologie, mit der einseitig die Weihe- und Jurisdiktionsgewalt des Papstes und der Bischöfe ins Zentrum rückten. Dies erwies sich dank der theologischen Aufwertung des Bischofsamtes durch das Zweite Vatikanische Konzil als anschlussfähig und ließ sich nur zu leicht in Kontinuität zum Ersten Vatikanischen Konzil realisieren. Der Bischof handelt als

¹⁰ B. Stubenrauch, *Jesu Tunika: Die Inkarnation, die Kirche und die Ökumene*, in: Ph. Thull, H.-J. Scheidgen (Hg.), „Lasst euch versöhnen mit Gott“. Der Heilige Rock als Zeichen der ungeteilten Christenheit, Nordhausen 2012, 147–164, 163.

¹¹ Vgl. das Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre *Communio notio* vom 28. Mai 1992 an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Aspekte der Kirche als *Communio*, einsehbar unter: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_28051992_communio-notio_ge.html [11.5.2015].

Souverän seiner Teilkirche. Das Bischofsamt ist darin dem Amt des Papstes vergleichbar! Die einzige Bedingung lautet, dass durch das bischöfliche Handeln das päpstliche Handeln in keiner Weise eingeschränkt werden durfte. Dass konziliar die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt an die Weihegewalt rückgebunden wurde, führte im Verhältnis von Papst und Bischöfen zwar zu einem Paradigmenwechsel – das Konzessionssystem wurde durch das Reservationssystem ersetzt; dies hinderte die Kurie allerdings nicht daran, das bischöfliche Handeln zunehmend der römischen Aufsicht zu unterstellen.

Die hinter all dem vermutete Gesetzmäßigkeit lautet, dass die durch das Zweite Vatikanische Konzil für ein *Aggiornamento* der Kirche geforderte Aufwertung der Institutionen – des Bischofsamtes, der Synoden, der Kollegialität – nachkonziliar einerseits durch ihre lehramtliche Festschreibung realisiert wurde, den beiden letztgenannten aber kaum Entscheidungskompetenzen übertragen worden sind, weil das päpstliche oder das bischöfliche Leitungshandeln dadurch Einschränkungen erfahren hätten. Heute mag deshalb prinzipiell das Gleichgewicht zwischen den Institutionen vielleicht sogar gegeben sein, will sagen, es gibt sie als dauernde und für die Verfassung der Kirche als zu ihrem Kernbestand gehörende Einrichtungen, das operative Gleichgewicht zwischen hierarchischer, synodaler, kollegialer und subsidiärer Autoritätsausübung in der katholischen Kirche ist jedoch *de facto* und *de iure*¹² dermaßen aus den Fugen geraten, dass – die breite Tradition der Kirche verkürzend – nur noch das hierarchische Leitungshandeln von Bedeutung zu sein scheint. Einher geht diese Entwicklung mit einer zunehmend rigoristischen Inszenierung von Wahrheit durch das hierarchische Lehramt, die die von Papst Franziskus wieder in Erinnerung gerufene konziliare Lehre von der „Hierarchie der Wahrheiten“ für bestimmte kirchliche Kreise schon nicht mehr nachvollziehbar erscheinen lässt.

¹² Peter Neuner bilanziert die nachkonziliare Entwicklung mit folgenden Worten: „Das synodale Prinzip der Kirche, das [...] sich im Konzil, in der Würzburger Synode und in vielen Diözesansynoden bewährt hatte, wurde kirchenamtlich tendenziell zurückgedrängt und durch hierarchische Strukturen überlagert.“ P. Neuner, *Abschied von der Ständekirche. Plädoyer für eine Theologie des Gottesvolkes*, Freiburg i. Br. 2015, 194. Vgl. L. Karrer, *Die Stunde der Laien. Von der Würde eines namenlosen Standes*, Freiburg i. Br. 1999, 265–281.

Wer nun aber meint, dass das bloße Insistieren auf päpstlicher und bischöflicher Vollmacht unsere Kirchen wieder voll macht, der irrt. Kirche wird nicht durch Übertragung von Vollmacht konstituiert. Vollmacht bedeutet Ab- und Ausgrenzung. Kirche hingegen wächst da, wo – pfingstlich gesprochen – der Funke überspringt. Der Geist Gottes überwindet Grenzen. Wer allein auf Vollmacht setzt, handelt geistvergessen. Konkret verweigert er der Geistbegabung aller Getauften die Anerkennung. Von ihnen nämlich wird gesagt, dass sie den Geist Christi haben. Haben freilich nicht im Sinne von Besitzen, sondern so, wie man Freunde hat. Den Geist Christi zu haben, heißt Gott zum Freund, heißt unmittelbar Zugang zu Gott zu haben.

Mit dem bloßen Insistieren auf kirchlicher Vollmacht und einer zunehmend rigoristischen Wahrheitsauffassung lässt sich zweitens die Kluft zwischen Evangelium und Kultur, so schmerzhaft diese Einsicht auch sein mag, weder vermeiden noch verringern und schon gar nicht beheben. Spätestens die Umfrage zur außerordentlichen Bischofssynode von 2014 dürfte offengelegt haben, dass sich selbst der Kirche verbunden fühlende Katholikinnen und Katholiken ihren Glaubensweg unabhängig von hierarchisch formulierten Ansprüchen suchen. Wir können in zentralen Fragen des Glaubens und seiner Praxis von einem faktischen Schisma in der römisch-katholischen Kirche sprechen. In einem Gastbeitrag der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 29. April 2015 hat der Münsteraner Religionssoziologie Detlef Pollack zutreffend ausgeführt: „Die Wahrscheinlichkeit individueller Religiosität steigt nicht mit dem Abstand zur Institution Kirche, sondern mit der Einbindung ins kirchliche Leben, dem Besuch des Gottesdienstes, dem personalen Kontakt zum Pfarrer und der Beteiligung an kirchlichen Gemeinschaftszusammenhängen. Allerdings nimmt sie ab, wenn die kirchliche Einbettung als bevormundend erlebt wird.“¹³

Nicht zuletzt deshalb plädiere ich im Folgenden dafür, die Autorität kirchlichen Leitungshandelns in allen vier Dimensionen – und zwar untereinander gleichgewichtig – wiederherzustellen. Das scheint mir für eine missionarische Ausrichtung der Kirche, wie sie Papst Franziskus vorschwebt, unabdingbar zu sein. Aber nicht nur das. Mit

¹³ D. Pollack, Kehren die Götter zurück oder verschwinden sie gerade, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Natur und Wissenschaft, vom 29. April 2015.

einem solchen Gleichgewicht würde man auch der Weite der Tradition kirchlichen Leitungshandelns eher wieder gerecht. Systematisch-theologisch ist dazu eine Revision der potestas-Theologie notwendig, wie ich sie in meiner pneumatologischen Reformulierung der Ekklesiologie unternommen habe¹⁴. Zur kollegialen Dimension des kirchlichen Leitungshandelns und zur innerkirchlichen Geltung des Subsidiaritätsprinzips habe ich mich anderenorts geäußert¹⁵, so dass ich mich im Folgenden auf die Frage nach dem synodalen Leitungshandeln in der Kirche beschränken möchte. Die Bezüge zu den eben genannten Aspekten bleiben dabei allerdings gewahrt. Mein Zugang ist in all dem ein systematisch-theologischer. Hubert Wolf hat in historischer Perspektive dieselben Themen erörtert. Meine Überlegungen stehen in Komplementarität zu denen, die er in seinem neuesten Buch unter dem Titel ‚Krypta‘ veröffentlicht hat.¹⁶ Sie wollen Möglichkeiten für ein synodales und subsidiäres Handeln ausloten, so wie sie systematisch-theologisch durch eine pneumatologisch reformulierte Ekklesiologie eröffnet werden könnten. Das, was derzeit kirchenrechtlich erlaubt ist, soll dabei das, was theologisch möglich wäre, nicht begrenzen. Vielmehr sollte das, was theologisch möglich und sinnvoll wäre, auch kirchenrechtlich erlaubt werden.

1. Synodales Leitungshandeln gemäß dem konziliaren Selbstverständnis der Kirche

Es gilt als common sense unter den Theologinnen und Theologen, dass Kirche ausweislich ihres konziliaren Selbstverständnisses theologisch als *mysterium*, *communio* und *missio* verstanden werden

¹⁴ M. Böhnke, Kirche in der Glaubenskrise. Eine pneumatologische Skizze zur Ekklesiologie und zugleich eine theologische Grundlegung des Kirchenrechts, Freiburg – Basel – Wien 2013.

¹⁵ M. Böhnke, Mehr Kollegialität wagen. Eine ökumenische Skizze, in: Ph. Thull, H.-J. Scheidgen (Hg.), „Lasst euch versöhnen mit Gott“. Der Heilige Rock als Zeichen der ungeteilten Christenheit, Nordhausen 2012, 199–207; ders., Theological Comments on the Validity of the Principle of Subsidiarity in the Catholic Church, in: ET-Studies 5 (2014) 57–73.

¹⁶ H. Wolf, Krypta. Unterdrückte Traditionen der Kirchengeschichte, München 2015.

kann.¹⁷ Die Kirche als *communio* thematisiert als ihren Grund das Mysterium des dreieinen Gottes (LG 4), als ihre Gestalt die Gemeinschaft und als ihr Ziel die Sendung zu den Menschen. Diesen Axiomen im Selbstverständnis der Kirche kann ich hier nicht in grundsätzlicher Weise nachgehen. Ich beschränke mich darauf, darzulegen, was sie meines Erachtens für eine Theologie der Synode bedeuten könnten.

1.1. Kirche als Mysterium

Gianmaria Zamagni zitiert in seinem Artikel über die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland¹⁸ einen bemerkenswerten synodalen Redebeitrag von Ludwig Bertsch, der seinerzeit Rektor der Jesuitenhochschule St. Georgen war. Bertsch hatte sich zur Liturgie während der Synode geäußert, und zwar folgendermaßen:

„Sie könnte aber auch eine Gefahr bedeuten: Wir sind auch diesmal hier versammelt mit manchen Befürchtungen. Unter uns stehen in manchen, zum Teil entscheidenden Punkten, Meinungsverschiedenheiten und Spannungen. Es könnte für manchen so aussehen, als sollten diese Dinge von Anfang an durch einen Gottesdienst überdeckt und zu einer falschen Harmonisierung, die Konflikte aus dem Wege gehen will, gebracht werden. Wer so denkt, würde das Anliegen dieses Gottesdienstes missverstehen.“

Bertsch macht klar, dass mit dem gottesdienstlichen Beginn nicht einer „falschen Harmonisierung“ Vorschub geleistet oder Konflikte aus dem Weg gegangen werden soll. „Man hoffe viel-

¹⁷ Vgl. K. Hemmerle, *Trinität und Kirche. Zur Trinitätstheologie von „Christifideles laici“*, abrufbar unter http://www.klaus-hemmerle.de/index.php?option=com_content&view=article&id=542&Itemid=33 [11.5.2015]. Ferner: B. J. Hilberath, *Zwischen Wirklichkeit und Vision. Beobachtungen zur Ekklesiologie nachkonziliarer Synoden*, in: J. Schmiedl, R. Walz (Hg.), *Die Kirchenbilder der Synoden. Zur Umsetzung konziliarer Ekklesiologie in teilkirchlichen Strukturen (Europas Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, 3)*, Freiburg – Basel – Wien 2015, 35–64.

¹⁸ G. Zamagni, *A Gathered Plurality. Synodality and Liturgy at the Synod of the German Dioceses in Würzburg (1971–1975)*, in: *cristianesimo nella storia* 28 (2007), H. 1, 177–198.

mehr, dass Gott uns doch helfen kann, die Situation zu meistern“.¹⁹ Die gleiche Thematik hat aus anderer Perspektive auch Klaus Hemmerle, damals Geistlicher Rektor des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, aufgegriffen. Er sagte: „Wenn von einem ‚geistlichen Ereignis‘ gesprochen wird, dann muss dies in den Debatten der Synode selbst, in dem offiziellen Gespräch, im Dialog, der hier stattfindet, mindestens ebenso gesehen werden wie im Sakralen.“²⁰ Beide Wortmeldungen lassen die Schlussfolgerung zu, dass es offensichtlich unterschiedliche und offenbar mit Befürchtungen behaftete Meinungen über den geistlichen und Debattencharakter der Synode gab. Die Spannungen kann man in der Frage zusammenfassen: Behindert die Einmütigkeit im Gebet die Freimütigkeit in der Rede?

Angesichts dieser zu Beginn der siebziger Jahre aktuellen Frage mag es durchaus verwunderlich erscheinen, wenn Peter Hünemann mehr als dreißig Jahre nach Abschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland daran erinnert und zugleich fordert, dass eine Synode als eine liturgische Versammlung zu verstehen sei.²¹ Freilich ist für Hünemann der Kontext ein anderer. Er setzt sich mit dem Verhältnis von bischöflicher auctoritas beziehungsweise potestas und dem Verständnis einer Synode auseinander, in der vor allem der Glaubenssinn der Gläubigen einen Ort finden soll. Ein liturgisches Verständnis der Synode scheint für Hünemann angemessen zum Ausdruck zu bringen, dass das ganze Gottesvolk Subjekt der Synode ist. Hünemann hat die Tradition hinter sich. Synoden sind liturgische Versammlungen.²²

Die Dimension der Kirche als mysterium findet ihre symbolische Darstellung in der liturgischen Zuwendung der Synodalen zu Gott

¹⁹ Zitiert nach ebd., 185.

²⁰ Zitiert nach ebd., 183.

²¹ P. Hünemann, *Autorität und Synodalität – eine Grundfrage der Ekklesiologie*, in: Ch. Böttigheimer, J. Hoffmann (Hg.), *Autorität und Synodalität. Eine interdisziplinäre und interkonfessionelle Umschau nach ökumenischen Chancen und ekklesiologischen Desideraten*, Frankfurt am Main 2008, 321–348.

²² Vgl. dazu Y. Congar, *Konzil als Versammlung und grundsätzliche Konziliarität der Kirche*, in: J. Metz u. a. (Hg.), *Gott in Welt II (Festgabe für Karl Rahner)*, Freiburg 1964, 135–165.

und seinem Evangelium.²³ Paradigmatisch möchte ich das Gebet „Adsumus“ zitieren, welches, aus dem mozarabischen Ritus kommend, seit dem 7. Jahrhundert ununterbrochen die Offenheit der Synodalen für Gottes Geist epikletisch thematisiert²⁴ und wohl in Pisa 1409 Eingang in die Konzilsliturgie gefunden hat.²⁵

„Adsumus – hier sind wir, Herr, Heiliger Geist. Hier sind wir, mit großen Sünden beladen, doch in deinem Namen ausdrücklich versammelt. Komm in unsere Mitte, sei uns zugegen, ergieße dich mit deiner Gnade in unsere Herzen! Lehre uns, was wir tun sollen, weise uns, wohin wir gehen sollen, zeige uns, was wir wirken müssen, damit wir durch deine Hilfe dir in allem wohlgefallen! Du allein sollst unsere Urteile wollen und vollbringen, denn du allein trägst mit dem Vater und dem Sohne den Namen der Herrlichkeit. Der du die Wahrheit über alles andere liebst, laß nicht zu, daß wir durcheinanderbringen, was du geordnet hast! Unwissenheit soll uns nicht irreleiten, Beifall der Menschen nicht verführen, Bestechlichkeit und falsche Rücksichten sollen uns nicht verderben. Deine Gnade allein möge uns binden an dich. Laß uns eins sein in dir und nicht abweichen von der Wahrheit. Wie wir in deinem Namen versammelt sind, so laß uns auch in allem, vom Geist der Kindschaft geführt, festhalten an der Gerechtigkeit des Glaubens, daß unser Denken hier nie uneins werde mit dir, und daß wir in der kommenden Welt für rechtes Handeln ewigen Lohn empfangen. Amen.“²⁶

Martin Klöckener, der die Liturgie der Diözesansynode in einer sehr schönen Studie gründlich untersucht hat, fasst zusammen:

²³ Ebd.

²⁴ Vgl. M. Klöckener, Geistgewirkte Versammlung, in: H. Ritt, A. Damblon, H. Brakmann (Hg.), ... an einem Ort des Friedens wohnen (Weizenkorn, 7), Stuttgart 1986, 118–122; ders., Die Liturgie der Diözesansynode. Studien zur Geschichte und Theologie des „Ordo ad Synodum“ des „Pontificale Romanum“, Münster 1986, 146–153.

²⁵ Vgl. J. Dendorfer, Inszenierung von Entscheidungsfindung auf den Konzilien des 15. Jahrhunderts. Zum Zeremoniell der *sessio generalis* auf dem Basler Konzil, in: P. Peltzer, G. Schwedler, P. Töbelmann (Hg.), Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reiches und der Kirche im späten Mittelalter, Ostfildern 2009, 37–53, 48.

²⁶ M. Plate, Weltereignis Konzil. Darstellung – Sinn – Ergebnis, Freiburg im Breisgau 1966, 104f.

„Wenn dieses Gebet zur Eröffnung der Diözesansynode gesprochen wird, unterstellt sich die Versammlung in besonders eindringlicher Weise dem Wirken des Heiligen Geistes“.²⁷ Zugleich erweist das epikletische Gebet symbolisch die Legitimität der Versammlung.²⁸

Die Beterinnen und Beter, die dieses Gebet sprechen, vertrauen auf die Treue Gottes²⁹. Das gemeinsame Sprechen des Gebetes lässt die Versammlung als neues Pfingsten erfahrbar werden, als eine Versammlung auf dem Weg zur Wahrheit, als eine Versammlung, die aufgrund der biblischen Verheißungen der Treue Gottes gewiss sein kann und so zu freimütiger Rede befähigt ist. Die liturgische Ausrichtung der Versammlung auf den Geist Jesu Christi lässt die Kirche als Ganze epikletisch Subjekt der Synode sein. In klassischer Terminologie ist davon die Rede, dass eine Synode die ordnungsgemäß im Heiligen Geist Versammelten meint. Die Synode hat als Versammlung theologische Qualität. In ihr gilt die Vorordnung des Geistes Christi, der in der Versammlung vielfältige Resonanzen findet. Sie weiß sich konstituiert durch die Gnade Gottes und tritt auf Einladung des Bischofs zusammen.

Papst Franziskus dürfte sich der gleichwesentlichen Elemente in der Struktur der liturgischen Geistanrufung bewusst gewesen sein, als er nach seiner Wahl zum Bischof von Rom am 13. März 2013 die Erteilung des göttlichen Segens mit dem Bittgebet der versammelten Menschen verknüpfte, indem er sagte: „Und nun möchte ich den Segen erteilen, aber zuvor bitte ich euch um einen Gefallen. Ehe der Bischof das Volk segnet, bitte ich euch, den Herrn anzurufen, dass er mich segne: das Gebet des Volkes, das um den Segen für seinen Bischof bittet. In Stille wollen wir euer Gebet für mich halten.“³⁰ Quasi im Vorbeigehen spricht Franziskus die Einladung des Bischofs aus und schafft dann das für die Segenserteilung konstitutive ‚Wir‘, das

²⁷ M. Klöckener, *Die Liturgie der Diözesansynode*, 154.

²⁸ Vgl. B. Stollberg-Rilinger, *Einleitung*, in: Dies. (Hg.), *Vormoderne politische Verfahren* (ZHF, Beiheft 25), Berlin 2001, 9–24, 13

²⁹ Vgl. Y. Congar, *Konzil, der dies als Gegenwartsweise Gottes in der Versammlung aufgrund der Verheißung von Mt 18,20 ansieht*.

³⁰ P. Franziskus zitiert nach: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2013/march/documents/papa-francesco_20130313_benedizione_-_urbi-et-orbi.html [12.5.2015].

die Führungseliten der Kirche und die versammelten Gläubigen gleichermaßen umfasst. Der Segen des Herrn, den der Bischof erteilt, ist nichts anderes als das erhörte Gebet der Versammelten. Der Bischof von Rom stellt im Namen des Herrn den Versammelten gegenüber autoritativ die Erhörungsgewissheit des Gebetes dar.

Die Einsicht in das Wesen der Synode als einer dem Selbstverständnis der Kirche als mysterium entsprechenden Versammlung ist also mit der Einsicht in ihren epikletischen Charakter zu verbinden.

Daraus ergibt sich ein doppelter Vorrang: Erstens der des Einzelnen, seine Unmittelbarkeit zu Gott. Jeder kann sich jederzeit und allerorts im Gebet an Gott wenden, niemand kann dazu gezwungen werden. Und zweitens der Vorrang des versammelten Volkes Gottes als ganzem vor einer etwaigen Unterteilung in unterschiedliche Konfessionen, Stände und Hierarchien. Mit anderen Worten: Der Freiheit des Glaubensaktes wie auch der Gleichheit der versammelten Gläubigen gebührt in der Ausrichtung auf das mysterium des dreieinen Gottes ekklesial der Vorrang. Beides wäre zu entfalten. Hier jedoch soll die Konzentration auf dem Vorrang des versammelten Volkes Gottes in seiner Gesamtheit gemäß Mt 18,20 liegen.

1.2. Kirche als *Communio*

Zwei Optionen will ich hinsichtlich der Synode als Ausdruck der communialen Gestalt der Kirche durchdenken. Man könnte die Position vertreten, „daß die Teilkirche als *portio populi Dei* selbst der wichtigste Träger der Synode ist“.³¹ Man könnte aber ebenso gut Synodalität als eine Form der bischöflichen Amtsausübung darstellen.

1. Betrachten wir den ersten Fall: Eine Synode wäre dann eine (diözesane) Versammlung des Volkes Gottes, dessen Mitgliedern eine wahre Gleichheit aufgrund von Taufe und Firmung zukommt. Eine solche Versammlung ist eine Synode freilich in der Geschichte

³¹ W. Rees, Synoden und Konzile. Geschichtliche Entwicklung und Rechtsbestimmungen in den kirchlichen Gesetzbüchern von 1917 und 1983, in: Ders., J. Schmiedl (Hg.), Unverbindliche Beratung oder kollegiale Steuerung? Kirchenrechtliche Überlegungen zu synodalen Vorgängen, Freiburg i. Br. 2014, 10–67, 55.

der katholischen Kirche nie gewesen. Sie ist eher seit alters her eine Versammlung der kirchlichen Würdenträger. Daher muss man sogleich hinzufügen, dass aufgrund der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils die Würde eines Christenmenschen jedem Getauften zukommt, was nichts anderes bedeutet, als dass jeder und jede Getaufte als Würdenträger/in in der Kirche angesehen werden muss und damit potentielle/r Synodenteilnehmer/in sein kann. Synode als beste Entsprechung der Idee des allgemeinen Priestertums.³² Doch auch das ist nur ein Ideal, das historisch gesehen selbst für die Kirchen der Reformation nicht leitend geworden ist.

Wichtiger ist der theologische Kontext. Das Gebet um die Einheit im Geist bringt zum Ausdruck, wie die Versammlung als Versammlung der dem Geist Christi Verbundenen die göttliche Autorität für ihr Handeln in Anspruch nehmen kann: nämlich nicht aus sich heraus, sondern nur in der Orientierung am Heiligen Geist und am Evangelium. Es ist keine demokratische Versammlung, es ist eine Versammlung mit theologischer Qualität. In ihr geht es nicht um Mehrheit und Minderheit. Verlangt wird aber auch nicht Einstimmigkeit. Geboten ist Einmütigkeit im Geist und Freimut in der Rede.

Es ist zudem die Versammlung einer Teilkirche, die ganz Kirche ist, weil Kirche in und aus Teilkirchen besteht. Sie ist Ort der kollektiven Wahrheits- und Entscheidungsfindung (LG 12). Gott garantiert, so Yves Congar in seinem großartigen und heute noch lesenswerten Beitrag im zweiten Band der Festgabe für Karl Rahner ‚Gott in Welt‘, die Wirksamkeit der so im Heiligen Geist entstandenen Beschlüsse. Dass von den Getauften gesagt wird, sie hätten den Geist Christi, hat die Wahrheitsfähigkeit aller dem Geist Verbundenen im *sensus fidelium* zur Folge (LG 12).

Der Aufbau des *Volkes Gottes* geht vom Volk *Gottes* aus. In diesem Sinn dürfte die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland eine durch das Zweite Vatikanische Konzil ermöglichte Option ergriffen haben. Vor allem im Dokument „Unsere Hoffnung“ finden sich wesentliche Impulse für eine eigenstän-

³² Vgl. dazu die differenzierten kirchengeschichtlichen Ausführungen von W. Dietz, Synodalität nach evangelischem Verständnis, in: Ch. Böttigheimer, J. Hofmann (Hg.), *Autorität und Synodalität*, 191–219.

dige und teilkirchliche *formatio fidei* in der Ortskirche, in vielen übrigen Dokumenten die Basis für nachhaltige Entwicklungen zum Aufbau des Volkes Gottes, beispielhaft sei der Beschluss über den Religionsunterricht genannt.

Zur Aufgabe einer *formatio fidei* gehört die Beratung der Zeichen der Zeit ebenso wie die Formulierung des ortskirchlichen Selbstverständnisses. Darin einzuschließen ist das Recht der Synode, auf kirchliche Missstände aufmerksam zu machen und auf deren Beseitigung zu drängen. Drittens sollte dazu in Anlehnung an Apg 15,22 die Bestimmung von Gesandten gehören. Dazu später mehr.

2. Aus der Perspektive des Bischofs ist die Synode eine angemessene Institution zur Ausübung des bischöflichen Dienstes an der Einheit. Bischöfe, die nur auf eine personale und nicht auf eine kollegiale Weise Autorität ausüben, vernachlässigen nur zu leicht ihren Dienst an der Einheit, insofern sie Kirche nicht als Miteinander vom Volk Gottes her, sondern nur als Gegenüber zum Volk Gottes und auf dieses hin definieren. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen würdigen die Solidarität des Bischofs mit den Synodalen jedoch nicht. Sie gehen von einem hierarchischen Verhältnis zwischen Bischof und Synodalen aus und stellen den Bischof von allen etwaigen Beschlüssen einer Synode frei.³³

Hier mag sich rächen, dass das kirchliche Recht mit der Kirche als *mysterium* wenig anzufangen vermag. Die zugrundeliegende potestas-Theologie hat nicht im Blick, dass die Unmittelbarkeit der Getauften zu Gott, die sie als Freunde Gottes ausweist, *alle* Gläubigen – und zwar *vor* der Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien – als wahrheitsfähige Subjekte in der Kirche auszeichnet. Fast prophetisch hat Yves Congar bereits in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts bemerkt, dass die juridische potestas-Ekklesiologie durch die anthropologisch fundierte Ekklesiologie der alten Kirche abgelöst werden sollte. „Die Anthropologie der Ekklesiologie der Väter ist die einer in der Gemeinschaft miteinander verbundenen Menschheit, die durch die und in der Gemeinschaft ihre volle Wahrheit findet, weil sie sich so der Gleichförmigkeit mit Gott anpaßt. Die Anthropologie und die Ekklesiologie treffen hier zusam-

³³ Vgl. die Instruktion über die Diözesansynoden.

men. Diese Menschheit, insofern sie eine Gemeinschaft bildet, ist Träger des Tuns und der Eigenschaften der Kirche. Eines Tages wird man vor der Notwendigkeit stehen, die Tradition, die über diesen Punkt existiert, wieder aufzugreifen und zu neuem Leben zu erwecken.³⁴ Dieser Zeitpunkt könnte meines Erachtens gekommen sein, so dass ich die Erinnerung von Congar an die Tradition der Väter in pneumatologischer Reformulierung aufgreifen möchte. Die epikletische Form legitimiert das ‚Wir‘ der Getauften als Kirche. Die Kirche als Volk Gottes geht der Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien voran. So zeigt es der Aufbau der Dogmatischen Konstitution über die Kirche, in der auf das erste Kapitel über die Kirche als mysterium das zweite Kapitel über das Volk Gottes folgt. Erst dann kommt *Lumen gentium* auf die Unterscheidung von Klerikern und Laien zu sprechen. Es gibt von daher gute Gründe, die Synode als Versammlung des ganzen Volkes Gottes anzusehen. Zu widersprechen ist damit der das Stimmrecht und die Entscheidungsbefugnis der nichtbischöflichen Synodalen negierenden These Karl Lehmanns, dass mit der Bischofsweihe die Kollegialität verliehen (!) werde.³⁵ Davon abgesehen, dass diese These ekklesiologisch nicht schlüssig ist, weil auch in der kirchlichen Gerichtsbarkeit wie auch in anderen kirchlichen Bereichen, etwa den Domkapiteln, ein kollegiales Handeln möglich und gefordert ist, darf sie keineswegs exklusiv in dem Sinn missbraucht werden, dass nur Bischöfe zu kollegialem Leitungshandeln befähigt wären. Das würde die geistliche Autorität der Versammlung einer Diözesansynode ad absurdum führen. Bischöfe, die dem *sensus fidelium* nicht trauen, werden das Vertrauen der Gläubigen, werden Glaubwürdigkeit kaum wiedererlangen.

Geben wir also der ersten Sichtweise, die auf die Autorität der Versammlung des Volkes Gottes setzt, den Vorzug und definieren

³⁴ Y. Congar, Konzil, 146. P. Walter hat in seinem o.g. Beitrag auf den Seiten 7ff. an die These Karl Rahners über die kollektiven Formen der Wahrheitsfindung zur Begründung synodalen Leitungshandelns in der Kirche erinnert. Vgl. Karl Rahner, Schriften zur Theologie, Bd. 6, Einsiedeln – Zürich – Köln 21968, 104–110.

³⁵ Vgl. K. Lehmann, Die Theologie des Bischofsamtes nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil und ihre Bedeutung für synodale Prozesse, in: J. Schmiedl, R. Walz (Hg.), Die Kirchenbilder der Synoden. Zur Umsetzung konziliarer Ekklesiologie in teilkirchlichen Strukturen, Freiburg – Basel – Wien 2015, 11–34, 21.

wir die Rolle des Bischofs von daher, dann wird ein weiteres Defizit der nachkonziliaren Entwicklung sichtbar: Die Aufwertung, die das Volk Gottes als Ganzes durch die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils erfahren hat, ist nicht mit gleicher Konsequenz in die kirchlichen Strukturen hinein konkretisiert worden wie die Aufwertung des Bischofsamtes. Auch dabei dürfte wieder eine Rolle gespielt haben, das hierarchische Element in der Kirche vor konkurrierenden Formen der Entscheidungsfindung zu schützen. Die vor allem von argentinischen Theologen erarbeitete Theologie des Gottesvolkes verdient in diesem Zusammenhang Beachtung: „Die argentinische Theologie“, so Carlos María Galli, „unterstreicht die Rolle des Gottesvolkes als Subjekt und seine Vergleichbarkeit mit dem zivilen Volk. In Anbetracht ekklesiologischer Konzepte wie ‚Communio‘ oder ‚Sakrament‘, die in prädikativem Sinne verwendet werden, verwandelt ‚Gottesvolk‘ die Kirche in ein theologisches, soziales und historisches Subjekt. Die Kirche ist das Mysterium der Gemeinschaft des Gottesvolkes in der Geschichte oder auch das Mysterium des pilgernden Gottesvolkes in Gemeinschaft. In Verbindung mit der subjektiven Kategorie des *Populus* kann die objektive Realität der *Communio* in Bezug auf ihren Träger betrachtet werden. Die Idee des Gottesvolkes sieht die Kirche als kollektives Subjekt, welches in der Geschichte handelt und das – dank seiner Zugehörigkeit zu Gott – sein Mysterium beibehält. Die Kirche ist eine *Communio* in Form des *Populus*.“³⁶

Zu einer besseren Ausgewogenheit zwischen hierarchischem und synodalem Element könnte es kommen, wenn die Diözesansynoden mittelfristig das Recht zur Bischofswahl erhielten, wie es Yves Congar bereits in den fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts vorgeschlagen hat.³⁷ Das Amt des Bischofs könnte einem wohlbegründeten Vorschlag der Tübinger Theologischen Fakultät aus dem Jahr 1967 zufolge, den seinerzeit der nach achtjähriger Amtszeit zurückgetretene Papst aus Deutschland mit unterbreitet hat, auf

³⁶ C.M. Galli, Ein Lateinamerikaner in Rom, in: HerKorr Spezial 1 (2015), 16–19, 18.

³⁷ Vgl. Y. Congar, Der Laie. Entwurf einer Theologie des Laientums, Ostfildern ²1956, 386–430.

acht Jahre begrenzt werden.³⁸ Eine Synode hätte dann spätestens alle acht Jahre zusammenzutreten, um einen neuen Bischof zu wählen oder in außerordentlichen Situationen den Amtsinhaber für eine weitere Amtszeit zu bestätigen. In der Kirchengeschichte lassen sich dazu Parallelen finden.³⁹ Durch die Versammlung im Geist würden damit die Personen bestimmt, die geweiht werden sollen, um die verheißene Heilzusage Gottes den Gläubigen gegenüber autoritativ mit Gewissheit kundzutun.

1.3. Kirche als *missio*

Bekanntlich hat Papst Franziskus die missionarische Ausrichtung von Kirche und Pastoral programmatisch in den Mittelpunkt seines Pontifikates gestellt. In Nr. 31 seiner an Paul VI. anknüpfenden Programmschrift *Evangelii gaudium* betont er: „Der Bischof muss immer das missionarische Miteinander in seiner Diözese fördern, indem er das Ideal der ersten christlichen Gemeinden verfolgt, in denen die Gläubigen ein Herz und eine Seele waren (vgl. Apg 4,32). Darum wird er sich bisweilen an die Spitze stellen, um den Weg anzuzeigen und die Hoffnung des Volkes aufrecht zu erhalten, andere Male wird er einfach inmitten aller sein mit seiner schlichten und barmherzigen Nähe, und bei einigen Gelegenheiten wird er hinter dem Volk hergehen, um denen zu helfen, die zurückgeblieben sind, und – vor allem – weil die Herde selbst ihren Spürsinn besitzt, um neue Wege zu finden. In seiner Aufgabe, ein dynamisches, offenes und missionarisches Miteinander zu fördern, wird er die Reifung der vom Kodex des Kanonischen Rechts vorgesehenen Mitspracheregeln sowie anderer Formen des pastoralen Dialogs anregen und suchen, in dem Wunsch, alle anzuhören und nicht nur einige, die ihm Komplimente machen. Doch das Ziel dieser Prozesse der

³⁸ Vgl. Befristete Amtszeit residierender Bischöfe? Ein Vorschlag, unterbreitet von Alfons Auer, Günter Biemer, Karl August Fink, Herbert Haag, Hans Küng, Joseph Möller, Johannes Neumann, Joseph Ratzinger, Josef Rief, Karl Hermann Schelkle, Max Seckler, Peter Stockmeier, in: ThQ 147 (1967) 105–113, 111.

³⁹ Vgl. die entsprechenden Belege bei Y. Congar, *Der Laie*.

Beteiligung soll nicht vornehmlich die kirchliche Organisation sein, sondern der missionarische Traum, alle zu erreichen.“ (EG 31)

Der Bischof, dessen vornehmste Aufgabe der Dienst an der Einheit ist, wird, so Franziskus, vor allem deshalb hinter dem Volk hergehen, „weil die Herde selbst ihren Spürsinn besitzt, um neue Wege zu finden“. Franziskus reflektiert auf den Glaubenssinn der Gläubigen, der ihm für eine missionarische Ausrichtung der Pastoral unverzichtbar und von eminent hoher Relevanz zu sein scheint. Zugleich spricht er eine kollegiale Amtsführung des Bischofs an. Nichts anderes bedeutet es, wenn er betont, der Hirte solle den Geruch der Schafe annehmen. Er soll sich auf ihren Geruchssinn verlassen. Denn sie vermögen zu erspüren, wie man das Glauben fördern und den Glauben in einer zeitgemäßen Weise darlegen kann. Bertram Stubenrauch hat zuge-spitzt formuliert, was es bedeutet, wenn die Kirche den Menschen nachgeht: „Es muß der Kirche um jeden Menschen in seiner Einmaligkeit gehen und entsprechend um den Respekt vor dem, was ihm wichtig ist.“⁴⁰ Missionarische Pastoral bedeutet demnach, den Menschen nachzugehen und sie dazu einzuladen, sich von Gottes Geist in dem, was ihnen wichtig ist, führen zu lassen.

Franziskus scheint mit diesem Gedanken bis in seine möglichen strukturellen Konsequenzen hinein Ernst machen zu wollen, indem er den Bischöfen auferlegt, „die Reifung der vom Kodex des Kanonischen Rechts vorgesehenen Mitspracheregungen“ (EG 31) voranzutreiben. Was das bedeuten kann, bleibt offen. Man könnte ja einmal überlegen, ob nicht die missionarische Ausrichtung der Pastoral dadurch gefördert werden könnte, dass es einer Synode zukommt, Gesandte zu bestimmen und sie mit Sendschreiben auszustatten, sowie dem Bischof Vorschläge für eine missionarische Öffnung in teilkirchlicher Gesetzgebung – ich denke vor allem an das kirchliche Arbeitsrecht⁴¹ – zu unterbreiten, wobei für mich

⁴⁰ B. Stubenrauch, Rock, 163.

⁴¹ Eine entsprechende Neufassung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse haben die (Erz-)Bischöfe auf der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 27.4.2015 beschlossen. Die Grundordnung erlangt jedoch nur in den Bistümern Rechtskraft, in welchen sie als Diözesangesetz promulgiert wird. Vgl. http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/VDD/Grundordnung_GO-30-04-2015_final.pdf [11.5.2015].

dazu gehört, dass den im Glauben Zweifelnden ein entsprechender Rechtsschutz gewährt wird. Dies könnte durch die Errichtung einer unabhängigen synodalen Gerichtsbarkeit, die dem modernen Rechtsverständnis genügt, geschehen.

2. *Synodalität und Subsidiarität*

Mit der Aussage, dass der Bischof dem Volk Gottes hinterher gehen soll, setzt Papst Franziskus implizit die innerkirchliche Geltung des Subsidiaritätsprinzips voraus.⁴² Die seit 1985 systematisch von Rom aus aktiv vorangetriebene Zurückweisung dieses Geltungsanspruchs hat die Kirchenkrise nicht wenig befördert. Ein zentralistisches und von ungebremsten Zentralisierungsbestrebungen geprägtes Kirchenmodell gerät beispielsweise dann an seine Grenzen, wenn sich die Zentrale, die ja keiner Fremdkontrolle mehr unterworfen ist, in Teilen als korrupt erweist. In fünfzig Jahren wird man vielleicht wissen, was alles in dem Dossier der Kardinäle stand, das Benedikt XVI. seinem Nachfolger übergeben hat, und das den Papst vom Ende der Welt dazu veranlasst haben dürfte, bei Hofe mit eisernem Besen zu kehren.⁴³

Die theologische Einsicht in die innerkirchliche Geltung des Subsidiaritätsprinzips basiert auf der verheißenen Treue Gottes und darauf, dass die Kirche in ihrem Handeln dies durch die Loyalität von oben nach unten darzustellen habe. Anders kann sie die Autorität Gottes gemäß Lk 4,18f. und 22,26f. nicht in Anspruch nehmen. Daher möchte ich kurz herausstellen, was das für die Strukturen der Kirche bedeutet.

Eine Kirche die subsidiär strukturiert ist, anerkennt, achtet und schützt die Würde der jeweils kleineren Einheit. Sie anerkennt, achtet

⁴² Vgl. zum Folgenden: M. Böhnke, Theologische Anmerkungen zur Geltung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche, in: Th. Schüller, M. Zumbült (Hg.), *Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi* (FS für Klaus Lüdicke), Essen 2014, 105–120.

⁴³ Vgl. hierzu die Ansprache von Papst Franziskus beim Weihnachtsempfang für die römische Kurie vom 22. Dezember 2014 (http://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2014/december/documents/papa-francesco_20141222_curia-romana.html, [12.5.2015]).

und schützt gleichermaßen die freie Initiative der Gläubigen, der Menschen also, die sich zu einzelnen Aktionen oder zu Gesellschaften zusammenschließen,⁴⁴ wie die Teilkirchen, in und aus denen die katholische Kirche besteht. Das wahre Verhältnis von Einheit und Vielfalt wird in ihr gewahrt, indem die jeweils größere Ebene dem mit diesem Prinzip festgeschriebenen Kompetenzanmaßungsverbot dadurch entspricht, dass sie darauf verzichtet, unmittelbare Gewalt gegenüber und in der kleineren Einheit auszuüben. Sie respektiert also das Selbstorganisationsrecht als Kompetenz der kleineren Einheit.

Die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils zum Verhältnis von Ortskirche und Gesamtkirche haben dies gemäß dem Subsidiaritätsprinzip bestimmt, indem sie darauf verzichtet haben, dem Bischof von Rom unmittelbare Gewalt in und über die Teilkirchen zuzuerkennen.⁴⁵ Das Konzil spricht ein solches Kompetenzanmaßungsverbot aus, indem es dem Subsidiaritätsprinzip gemäß in *Lumen gentium* 27 von einer Letztkompetenz zur Regelung der Ausübung unmittelbarer bischöflicher Gewalt in den Teilkirchen ausgeht: „Die Bischöfe leiten die ihnen zugewiesenen Teilkirchen als Stellvertreter und Gesandte Christi durch Rat, Zuspruch, Bei-

⁴⁴ Vgl. cc. 215 und 216 CIC/1983.

⁴⁵ In einem Brief an Julius Kardinal Döpfner hat Klaus Mörsdorf die Problematik auf den Punkt gebracht: „Vor allem vermisse ich jedes Eingehen auf die entscheidende Frage der Unmittelbarkeit der päpstlichen Primatialgewalt in ihrem Bezug zu der gleichfalls unmittelbaren Gewalt des regierenden Bischofs. Hier besteht seit dem Vaticanum I ein gewisser Widerspruch; denn es ist rechtslogisch nicht denkbar, dass jemand zwei verschiedenen Oberen in jeder Hinsicht und in gleicher Weise unmittelbar untersteht. Dem erhobenen Vorwurf, das Bistum habe nicht ein Haupt, sonder [sic] zwei Häupter, wird man nur durch das Anerkenntnis begegnen können, dass der regierende Bischof kraft göttlichen Rechtes eine Zuständigkeit besitzt, in die der Papst nicht nach Belieben eingreifen darf. Anders ausgedrückt, es muss klargestellt werden, dass das Recht des Papstes, in die Leitung eines Bistums einzugreifen, nicht auf Grund einer gleichartigen und in jeder Hinsicht mit der des regierenden Bischofs konkurrierenden Kompetenz erfolgt, sondern kraft eines höheren Rechtes, das nur dann eingesetzt werden darf, wenn das in ordentlicher Weise zuständige Organ versagt“. Döpfner, Julius Kardinal, Konzilstagebücher, Briefe und Notizen zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Regensburg 2006 (Schriften des Archivs des Erzbistums München und Freising 9), 499f., zit. nach: <http://www.kirchenblogs.ch/d/blogs/konzilsblog/m103753> [11.5.2015].

spiel, aber auch in Autorität und heiliger Vollmacht, die sie indes allein zum Aufbau ihrer Herde in Wahrheit und Heiligkeit gebrauchen, eingedenk, daß der Größere werden soll wie der Geringere und der Vorsteher wie der Diener (vgl. Lk 22,26f.).⁴⁶

Im Vertrauen auf den *sensus fidelium* kann die Kirche dem Geltungsanspruch des Subsidiaritätsprinzips ebenso wie dem der Synodalität und Kollegialität aus theologischem Grund entsprechen. Sie muss die in den letzten Jahrzehnten ergriffenen rigoristischen Präventivmaßnahmen zur Reinerhaltung des Glaubens rückgängig machen, weil nicht die Wahrheit des Glaubens, weil die verheißene Treue Gottes, das heißt die freie Zuwendung Gottes zu den Menschen und die freie Zuwendung der Menschen zu Gott, das ist, was es zu schützen gilt. Im hier diskutierten Themenzusammenhang wären beispielsweise die Aussagen zu überdenken, dass eine Synode nur beratenden Charakter habe und dass nicht alle bedrängenden Themen durch eine Synode diskutiert werden dürften und darüber hinaus, dass es eine ontologische und zeitliche Vorordnung der Gesamtkirche gegenüber den Teilkirchen gebe, dass die Liturgischen Bücher vereinheitlicht werden müssten, dass der universale Heilswille Gottes nicht allen Menschen gelte. Gegen all dies sind die freimütige Rede und das freimütige Gespräch wieder ins Recht zu setzen. Die Wahrheit ist zu suchen. Die Freiheit ist zu schützen. Papst Franziskus hat damit begonnen, indem er dazu aufgefordert hat, offen die Meinung zu sagen und nicht alles, was aus der Glaubenskongregation verlautet, sklavisch ernst zu nehmen. Er ist ein Hirte, der nicht gleich seine Hütehunde auf die Schafe hetzt, wenn diese vermeintlich aus der Reihe tanzen. Er geht ihnen nach, bis an die Ränder der Erde und verkündet den Menschen eben damit und dadurch die Verheißung der Treue Gottes.

Papst und Bischöfe sind gefordert, die Konkretisierung der grundlegenden Konzilsaussagen über die Kirche nicht länger unter den Vorbehalt – unbeschadet der Rechte der Hierarchie – zu stellen. Dieser Vorbehalt hat deutlich die Bestimmungen des *Codex Iuris Ca-*

⁴⁶ Vgl. O. von Nell-Breuning, Subsidiarität in der Kirche, in: StZ 111 (1986), 147–157, hier: 155f., der in diesem Zusammenhang von Kompetenz-Kompetenz spricht.

nonici über die Synoden – allerdings nicht nur diese – geprägt. Georg Bier⁴⁷ und Norbert Lüdecke⁴⁸ ist in dem Punkt nicht zu widersprechen. Der Kodex spiegelt, wie der kirchliche Gesetzgeber das Konzil interpretiert sehen wollte. Doch ist das Verhältnis zwischen dem Selbstverständnis der Kirche in der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils und den kodikarischen Normen nicht, wie beide meinen, eines der Identität. Vielmehr verhält es sich wohl eher so: Dem Grunde nach werden die Weichenstellungen des Konzils in den Kodex aufgenommen. Hinsichtlich ihrer normativen Kraft werden sie jedoch durchweg unter den Vorbehalt des Hierarchischen gestellt. Das kann auf die Dauer nicht gut gehen, selbst dann nicht, wenn das hierarchische Amt sich selbst als Dienst versteht. Solange es seinem Selbstverständnis gemäß nur dem Wohl der Menschen – dem Heil der Seelen – und nicht auch dem im Glauben auf den Geist Jesu Christi ausgerichteten Willen der einzelnen Gläubigen und des Volkes Gottes verpflichtet ist, es der Weisheit und dem Spürsinn der Gläubigen nachzuspüren nicht als amtlichen Dienst ansieht, wird sich an dem hierarchischen Vorbehalt nichts ändern. Im Zentrum der Kirche steht jedoch nicht die Hierarchie, sondern ein geistliches Geschehen, in dem die Wahrheit viele Fassungen kennt. Deshalb sind die Gläubigen aufgefordert, an dieser Stelle den so agierenden Hirten nachhaltig ihre Meinung zu sagen.

3. Ein konkreter Vorschlag

Es geht um eine Kultur freimütiger Rede in einer missionarischen und lebendigen Kirche. Sie wird uns an die Ränder der Erde führen. Ich möchte anregen, an der Basis zu beginnen und als ersten konkreten Schritt die Möglichkeit einer Gemeinsamen Synode *der Gemeinden* in der Bundesrepublik Deutschland (Deutsche Gemeindegyno-

⁴⁷ G. Bier, Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 (FzK 32), Würzburg 2001.

⁴⁸ N. Lüdecke, Der Codex Iuris Canonici als authentische Rezeption des Zweiten Vatikanums: Statement aus kanonistischer Sicht, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 26(2007), 47–69.

de) ins Auge fassen. Eine Vielzahl von Synoden sollte zeitgleich und unter gleichen Rahmenbedingungen in allen Gemeinden stattfinden. Man sollte sie dazu auffordern, die pastorale Situation vor Ort zu beraten und das pastorale Handeln an der Barmherzigkeit Gottes neu auszurichten. Sie sollten das Recht haben, Gesandte zu benennen und mit Sendschreiben auszustatten. Gesandte, die – mit der anerkannten Autorität der Synode ausgestattet – in den Gemeinden in den kommenden vier Jahren mit den Priestern, Diakonen, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen wirken; Gesandte, die an Christi statt die Menschen bitten ‚Lasst Euch mit Gott versöhnen‘. Eine solche Gemeindesynode könnte beispielsweise an die Stelle der pfarrgemeindlichen Vollversammlungen treten, deren Durchführung mancherorts den Pfarrgemeinderäten aufgetragen wird. Erst im Anschluss wäre an eine Diözesansynode zu denken, auf der dann auch die von den Gemeindesynoden gewählten Gesandten Sitz und Stimme haben sollten.

Es könnte sich langfristig durchaus als vorteilhaft erweisen, an der Basis zu beginnen und von ihr her das Vertrauen der Träger hierarchischer Kirchenämter in subsidiäre Strukturen und synodale Entscheidungsfindungsprozesse grundlegend neu aufzubauen.